

**Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

(11. Juli 2002)

Die Werbung für Humanarzneimittel wird in erster Linie in den Artikeln 86 bis 100 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel<sup>(1)</sup> geregelt.

Hinsichtlich der Öffentlichkeitswerbung ist in Artikel 88 Absatz 1 der Richtlinie 2001/83/EG vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Öffentlichkeitswerbung für Arzneimittel verbieten, die nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen. Die einzige Ausnahme von diesem strengen Verbot ist in Artikel 88 Absatz 4 der Richtlinie 2001/83/EG festgelegt. Dieser Bestimmung zufolge sind die von den Behörden der Mitgliedstaaten genehmigten Impfkampagnen der Industrie von dem generellen Werbeverbot ausgenommen. Abgesehen davon ist jegliche Öffentlichkeitswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel strengstens verboten.

Die Arzneimittelwerbung bei Personen, die zur Verschreibung oder Abgabe von Arzneimitteln berechtigt sind, wird durch die spezifischen Bestimmungen der Artikel 91 bis 96 der Richtlinie 2001/83/EG geregelt. Demnach gibt es kein generelles Werbeverbot für verschreibungspflichtige Arzneimittel. Pharmazeutische Unternehmen dürfen somit bei dieser Personengruppe auch für verschreibungspflichtige Arzneimittel werben.

Im spezifischen Bereich der Fernsehwerbung ist das ausdrückliche Verbot einzuhalten, das in Artikel 14 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität<sup>(2)</sup> festgelegt ist. Demnach ist Fernsehwerbung für Arzneimittel und ärztliche Behandlungen untersagt, die in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit der Fernsehveranstalter unterworfen ist, nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

Derzeit werden die für Arzneimittel geltenden Rechtsvorschriften in einigen Teilbereichen überprüft. Der Vorschlag der Kommission<sup>(3)</sup> enthält gewisse Änderungen zu Artikel 88 der Richtlinie 2001/83/EG, durch die das Informationsangebot über bestimmte verschreibungspflichtige Arzneimittel verbessert werden soll. Das strenge Verbot jeglicher Werbung für diese Produkte bleibt aber voll und ganz bestehen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 311 vom 28.11.2001.

<sup>(2)</sup> ABl. L 298 vom 17.10.1989.

<sup>(3)</sup> KOM(2001) 404 endg.

(2002/C 301 E/230)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1734/02**

**von Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission**

(17. Juni 2002)

*Betrifft:* Anerkennung der Naturheilkunde

In den letzten zehn Jahren haben sich zahlreiche Strömungen in den Bereichen Prävention und Wohlbefinden durchgesetzt und Verbreitung gefunden, die ganz allgemein auf eine bessere Lebensqualität abzielen. Dabei handelt es sich um Ansätze, die den so genannten „nicht konventionellen Behandlungen“ (Akupunktur, Homöopathie, Pflanzenheilkunde, usw.) zugerechnet werden, um sie von der allgemein anerkannten Schulmedizin zu unterscheiden, die im Rahmen der nationalen Gesundheitssysteme praktiziert wird. Inzwischen ist umstritten, dass diese Behandlungen zur Gesundheit und zum Wohlbefinden beitragen und insbesondere der Prävention dienen, unter der Bedingung, dass die Naturheilkundler, die sie ausüben, eine Fachausbildung haben. Zu den so genannten „Akteuren im Wellness-Bereich“ gehören Krankenschwestern, Physiotherapeuten, Kosmetiker, Shiatsu-Masseure, Reflexologen, Pflanzenkundler, Heilgymnastiker, personal trainer usw., die – zumindest in Italien – über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren theoretische und praktische Ausbildungskurse von zirka 1 000 bis 1 200 Stunden absolvieren. Diese Fortbildung und die sich daran anschließende Tätigkeit als Naturheilkundler bekommt immer mehr Zulauf; dabei werden die Selbstheilungskräfte stimuliert und natürliche Substanzen für die einzelnen Behandlungen eingesetzt (Kräuter, essenzielle Öle, Bachblüten usw.).

Kann die Kommission angeben, ob dieses relativ neue Phänomen sich in den Ländern der Union entwickelt hat, und gegebenenfalls in welchen?

Sind ihr wissenschaftliche Studien über die Qualität dieser Fachrichtung bekannt?

In welchen Ländern ist der Beruf des Naturheilkundlers rechtlich anerkannt?

Gibt es eine europäische Anerkennung?

Falls nein, hält sie es für angebracht, Initiativen zu ergreifen, um die Anerkennung dieser Tätigkeit für die Prävention und den Schutz des körperlichen Wohlbefindens zu fördern?

### **Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission**

(24. Juli 2002)

Die Frau Abgeordnete spricht nicht konventionelle Behandlungsformen und die in diesem Bereich angesiedelten Berufe an. Diese Berufe haben sich in den letzten Jahrzehnten in der Gemeinschaft entwickelt, obwohl den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge kein breiter Konsens bezüglich des unabhängigen wissenschaftlichen und therapeutischen Wertes zumindest einiger der betreffenden Tätigkeiten besteht.

Generell ist es den Mitgliedstaaten überlassen, zu bestimmen, ob eine berufliche Tätigkeit reguliert werden soll oder nicht. Darüber hinaus gibt es, was die von der Frau Abgeordneten in ihrer Anfrage erwähnten Berufe angeht, keine Koordinierung der Aus- und Fortbildungsbedingungen auf Gemeinschaftsebene. Deshalb besteht keine „europäische Anerkennung“ dieser Berufe als solche, da die Bezeichnungen der Diplome/Titel für diese Berufe nicht rechtskräftig durch einen Rechtsakt der Gemeinschaft angenommen wurden.

In den Mitgliedstaaten kann es Berufe geben, die nicht reguliert sind. Die Mitgliedstaaten üben nach wie vor ein großes Maß an Selbstbestimmung aus, wenn es darum geht, ob ein bestimmtes Tätigkeitsgebiet reguliert werden soll und wenn ja, in welcher Form. Der Kommission ist nicht in jedem Fall bekannt, ob ein Beruf in den einzelnen Mitgliedstaaten reguliert ist oder nicht. Der Kommission liegen jedoch Informationen darüber vor, dass der Beruf des Physiotherapeuten unter 22 verschiedenen Bezeichnungen in allen Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen reguliert ist. Ebenso ist der Beruf des Beschäftigungstherapeuten in 13 Mitgliedstaaten (allen außer Österreich und Schweden) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen reguliert. Der Beruf des Naturheilkundlers ist im Rahmen der Union/des Europäischen Wirtschaftsraum (EU/EWR) lediglich in Norwegen reguliert.

Ein Beruf ist reguliert, wenn eine administrative, regulatorische oder andere juristische Auflage verlangt, dass ein Diplom oder ein anderer Befähigungsnachweis zur Ausübung des betreffenden Berufs vorliegen muss. Wird die Anerkennung eines Diploms beantragt, um einen regulierten Beruf in einem Bereich nicht konventioneller Behandlungsformen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Antragsteller seine Berufsqualifikation erworben hat auszuüben, so kann eine von zwei Richtlinien Anwendung finden, je nach den durch das Diplom bescheinigten Studien: Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen<sup>(1)</sup> (Abitur oder entsprechender Bildungsabschluss + drei Jahre Ausbildung); oder Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise<sup>(2)</sup>, die Diplome und andere Befähigungsnachweise auf niedrigerem Niveau als dem der Richtlinie 89/48/EWG umfasst.

Die Anerkennung nach diesen beiden Richtlinien verleiht das Recht, einen bestimmten regulierten Beruf unter den gleichen Bedingungen auszuüben wie Inhaber von nationalen Diplomen. Falls allerdings grundlegende Unterschiede zwischen der Ausbildung und Berufserfahrung des Antragstellers und den Anforderungen des Aufnahmelandes vorliegen, so kann das Aufnahmeland eine Ausgleichsmaßnahme in Form des Nachweises einer bestimmt befristeten einschlägigen Berufserfahrung, einer Eignungsprüfung oder eines überwachten Praktikums verlangen.

Eine Behinderung des Rechtes auf Anerkennung kann entstehen, wenn ein Mitgliedstaat einige oder alle der betreffenden Tätigkeiten für einen anderen Berufszweig reserviert, zum Beispiel dem des Arztes. In diesem Fall liegt in den beiden betroffenen Mitgliedstaaten nicht der gleiche Beruf vor, und Berufsangehörige, die migrieren wollen, müssen sich für den im Aufnahmemitgliedstaat gegebenen anderen Beruf erneut qualifizieren, um die für diesen Beruf reservierten Tätigkeiten ausüben zu können. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat das Recht der Mitgliedstaaten bestätigt, bestimmte Tätigkeiten für bestimmte Berufe zu reservieren, wenn keine Rechtsakte der Gemeinschaft vorliegen, die andere Bestimmungen treffen<sup>(3)</sup>.

Die Kommission beabsichtigt derzeit nicht, die Anerkennung bestimmter Formen der Prävention zu fördern, da das grundlegende Interesse und die Zuständigkeit auf diesem Gebiet bei den Mitgliedstaaten liegt, die entscheiden, welche Maßnahmen sie entsprechend ihrer jeweiligen Gesundheitspolitik oder anderen Politikbereichen ergreifen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 19 vom 24.1.1979.

(<sup>2</sup>) ABl. L 209 vom 24.7.1992.

(<sup>3</sup>) Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Urteil vom 1.1.2001, Rechtssache C-108/96 „McQuen“.

(2002/C 301 E/231)

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1737/02

von **Jens-Peter Bonde (EDD)** an die Kommission

(17. Juni 2002)

*Betrifft:* Ausschreibungsregeln

Wie steht die Kommission zu der Kritik von Jesper Fabricius und Rene Offersen von „Lett & Co.“ an den EU-Ausschreibungsregeln, über die in der Tageszeitung Børsen vom 31.5.2002 berichtet wird?

### Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(26. Juli 2002)

Die Kommission teilt selbstverständlich nicht die verallgemeinernde Auffassung der Herren Fabricius und Offersen, wonach die Bestimmungen der Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge „unglaublich starr und formalistisch ... und selbst das größte Hindernis für eine effiziente Politik der Vergabe öffentlicher Aufträge“ sind. Diese äußerst negative Sicht wird im Übrigen auch von den Herren Treumer und Vesterdorff (<sup>1</sup>) nicht geteilt, die unter anderem betonen, dass die Richtlinien der Vermeidung der Diskriminierung von Wirtschaftsakteuren dienen, weshalb sich Herr Vesterdorff für eine Senkung der Schwellen ausspricht, um „die Transparenz und die Chancengleichheit im Wettbewerb zu erhöhen“.

Im Übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass eine von zwei französischen Generalfinanzinspektoren, Herrn Bayle und Herrn Jochum, im Jahr 2000 unter anderem in acht Mitgliedstaaten durchgeführte Studie zeigt, dass eine gute Anwendung der Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge je nach Mitgliedstaat und Art der Käufe Einsparungen in Höhe von 5 %-30 % ermöglicht.

Abgesehen von der Verallgemeinerung wird in dem Artikel betont, dass Bedarf an einem Dialog mit den Wirtschaftsakteuren besteht, und zwar vor allem, wenn es um besonders komplexe Aufträge wie im Bereich Informatik geht, und dass Flexibilität bei den technischen Spezifikationen erforderlich ist. Die Kommission ist sich bewusst, dass es in bestimmten Fällen wünschenswert wäre, Dialogmöglichkeiten bei der Vergabe von besonders komplexen Aufträgen einzuführen, wobei eine geeignete Regelung erforderlich ist, um die Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu wahren. Aus diesem Grund hat sie im Rahmen der zurzeit laufenden Reform der Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge ein neues Verfahren zur Vergabe derartiger Aufträge vorgeschlagen, den „wettbewerblichen Dialog“.

Die am 21. Mai 2002 erzielte politische Einigung bestätigt ebenfalls die von der Kommission verfolgte Linie, die darauf abzielt, die gemäß einer bestimmten Norm erstellten Spezifikationen und die Leistungsspezifikationen auf eine gleichberechtigte Basis zu stellen, wobei in beiden Fällen die Wahrung der Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts für die Vergabe öffentlicher Aufträge garantiert wird.

Die Kommission kann sich daher dem Wunsch von Herrn Fabricius, die zukünftige dänische Präsidentschaft möge dieser Angelegenheit hohe Priorität einräumen, nur anschließen und könnte noch ihren eigenen Wunsch nach einer baldigen zweiten Lesung hinzufügen.

(<sup>1</sup>) Lektor an der Handelshøjskole (Wirtschaftshochschule) in Kopenhagen bzw. Abteilungsleiter beim Håndværksråd (Handwerksrat, Vereinigung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)), die beide in dem Artikel zitiert werden.